



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.07.2020

Amt: 11 Personalamt
Verantwortlich: Christian Schoch, Leiter Amt 11
Vorlagennummer: 2020/11/542

TOP 14

Besetzung der Funktion "Baureferent_in" mit berufsmäßigem Stadtratsmitglied

Sachverhalt:

Die Planstelle 6/1 – „Baureferent_in“ ist bis zum 31.12.2020 mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied besetzt. Mit diesem Tag endet die sechsjährige Wahlperiode des Stelleninhabers, Herrn Tim-Oliver Koemstedt.

Die Entscheidung über die Besetzung der Funktion mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied ist grundsätzlich für jede Wahlperiode vom Stadtrat per Beschluss neu zu treffen.

Neben

1. der grundsätzlichen Entscheidung muss zudem
2. die Dauer der Amtsperiode und
3. die Vergütung bzw. insbesondere die Dienstaufwandsentschädigung beschlossen werden.

1. Zur **Grundsatzentscheidung:**

Mit Beschluss des Stadtrats vom 12.12.1996 wurde die Planstelle 6/1 –"Baureferent/in" in eine Planstelle für kommunale Wahlbeamte_innen mit gleicher Bezeichnung umgewandelt und somit erstmals die stellenplantechnische Grundlage zur Besetzung mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied geschaffen.

Die übrigen Planstellen der Referatsleitungen sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Planstellen für berufsmäßige Stadtratsmitglieder und werden durch Berufsbeamte oder Angestellte besetzt.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder führen die Geschäfte der Stadtverwaltung gemäß Aufgabenverteilungsplan und haben in den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets beratende Stimme.

Seit 1996 wurde die Funktion 2002, 2008 und 2014 durch ein vom Stadtrat gewähltes berufsmäßiges Stadtratsmitglied ausgeübt.

2. Zur **Amtsperiode:**

Im Falle einer Entscheidung zur Besetzung durch ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied ist vorab die Dauer der Amtsperiode festzulegen, für die das berufsmäßige Stadtratsmitglied gewählt werden soll. Eine Amtsperiode kann unabhängig von der Wahlperiode des Stadtrats sein und kann maximal 6 Jahre betragen. (Art. 41 Abs. 1 S. 1 GO)

3. Zur **Vergütung bzw. Dienstaufwandsentschädigung:**

Die Vergütung kommunaler Wahlbeamter setzt sich aus dem Grundgehalt, dem Familienzuschlag und der (steuerfreien) Dienstaufwandsentschädigung zusammen. Hinzu kommen die jährlichen Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen.

Das Grundgehalt ist nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf B2, bzw. bei weiteren Amtszeiten B3, festgelegt und muss nicht beschlossen werden.

Die Besoldung B2 ergibt ein Bruttoentgelt von 7.865,17 €, B3 ein Brutto von 8.328,20 € (zzgl. evtl. Familienzuschläge).

Die **Dienstaufwandsentschädigung** beträgt derzeit 679,38 €. Grundsätzlich muss sie in der Höhe zwischen 502,01 € und 1.093,70 € durch Beschluss des Stadtrats festgelegt werden. (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG)

Die Dienstaufwandsentschädigung wird entsprechend der Besoldungserhöhungen für Beamte der Besoldungsgruppe A14 angepasst. (Art. 54 Abs. 2 KWBG)

In seiner Sitzung vom 20.07.2020 hat der Ausschuss für Personal und Verwaltung dem Stadtrat folgende **Beschlussfassung** hinsichtlich der Leitung des Referates Planen, Bauen und Verkehr **empfohlen**:

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Besetzung der Funktion Baureferent_in mit einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied.
Der/dem zu wählenden Baureferenten_in obliegt die Wahrnehmung aller bauplanungs-, bauverwaltungs- und verkehrsrechtlichen Angelegenheiten der Stadt Kempten (Allgäu) im Rahmen der Festsetzung des Aufgabenverteilungsplanes der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Stadtrat beschließt den Beginn der Amtszeit des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für die Funktion Baureferent_in auf den 01.01.2021, und das Ende mit Ablauf des 31.12.2026.
3. Der Stadtrat beschließt zusätzlich zur gesetzlich bestimmten Besoldung nach B2 (bei Wiederwahl B3) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 679,38 EUR.